



Entgeltordnung

**für die Benutzung kommunaler
Sportstätten und Bäder der**

Stadt Magdeburg

Entgeltordnung der Landeshauptstadt Magdeburg für die Benutzung kommunaler Sportstätten und Bäder

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 24.01.2013 für die Nutzung der durch die Kommune betriebenen Sportstätten und Bäder auf Grundlage der §§ 4 und 44 Abs. 3 Nr. 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl LSA S. 383), in der jeweils geltenden Fassung folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für alle in der Anlage 1 aufgeführten Sportstätten und Bäder bzw. Teilbereiche dieser Einrichtungen, die durch die Stadt Magdeburg als öffentliche Einrichtungen betrieben werden.

§ 2 – Nutzung

Für die Nutzung der kommunalen Sportstätten und Bäder bzw. Teilbereiche dieser Einrichtungen gelten folgende Richtlinien und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung:

- Sportförderungsrichtlinien
- Sportstättenordnung
- Haus- und Badeordnung für kommunale Hallen-, Strand- und Freibäder
- Benutzerordnung für kommunale Sportanlagen

§ 3 – Entgeltpflicht

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg erhebt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung privatrechtliche Entgelte für die Benutzung der kommunalen Sportstätten und Bäder bzw. Teilbereiche dieser Einrichtungen.
- (2) Die Entgelte werden nach den Entgelttarifen A und B, welche als Anlage 2 Bestandteil dieser Entgeltordnung sind, als Stunden-, Tages-, Kurs-, 10er-, Saison-, und Jahresentgelte erhoben. Sie gelten für den ausgestellten Zeitraum. Sie sind nicht übertragbar und gelten nur für die Personen, auf die sie ausgestellt sind. Auf Verlangen ist die Identität durch einen geeigneten Lichtbildausweis nachzuweisen.
- (3) Die Saison- und Jahresentgelte können über einen Abo-Vertrag in monatlichen Raten bezahlt werden.
- (4) Grundsätzlich verfallen nach 2 Jahren alle noch nicht eingelösten Karten. Vor in Kraft treten dieser Entgeltordnung gekaufte und bereits eingelöste Jahreskarten behalten ihre Gültigkeit entsprechend des alten Tarifs. 10er-Karten behalten ihre Gültigkeit bis 3 Monate nach Veröffentlichung der Entgeltordnung zum alten Tarif. Danach besteht im Rahmen der Gültigkeit nach Satz 1 die Möglichkeit der Verrechnung.
Die in Nutzungsverträgen vereinbarten Nutzungsentgelte werden entsprechend angepasst.
- (5) Für Veranstaltungen in den Sportstätten und Bädern bzw. Teilbereichen dieser Einrichtungen, für die Eintrittsgelder erhoben werden, und/oder bei denen Einnahmen erzielt werden, trifft die Stadt mit dem Nutzer Sondervereinbarungen.

§ 4 – Entgeltschuldner, Erstattungspflichtiger

- (1) Entgeltschuldner bzw. Erstattungspflichtiger ist derjenige, der die öffentliche Einrichtung nach § 3 Abs. 1 benutzt oder Leistungen im Sinne von § 5 Abs. 5 in Anspruch nimmt. Schuldner ist auch derjenige, für den die öffentliche Einrichtung benutzt oder eine Leistung in Anspruch genommen wird.
- (2) Mitglieder nichtrechtsfähiger Personengruppen haften als Gesamtschuldner.

§ 5 – Entstehung, Fälligkeit, Höhe und Zahlung der Entgelte

- (1) Die Entgelte der Entgelttarife A und B werden mit Inanspruchnahme der Leistung fällig und sind vor der Benutzung zu entrichten. Abweichende Fälligkeiten können im privatrechtlichen Nutzungsvertrag aufgenommen werden.
- (2) Für 10er-, Kurs-, Saison- und Jahreskarten werden die Entgelte bereits bei Erwerb fällig, auch wenn der Erwerb nicht mit der unmittelbaren Inanspruchnahme der Leistung verbunden ist.
- (3) Die Höhe des Entgeltes bemisst sich nach der vereinbarten Art und Dauer der Nutzung sowie den für die jeweilige Sportstätte bzw. das Bad oder die Teilbereiche dieser Einrichtungen bestimmten Entgeltsätzen aus der Anlage 2.
- (4) Bei Veranstaltungen kann eine Kautions erhoben werden. Ihre Höhe wird im Einzelfall festgelegt.
- (5) Sind für sonstige Leistungen der Stadt in dieser Ordnung keine Entgelte bestimmt, so können die für die jeweilige Leistung entstehenden Kosten und Aufwendungen gesondert berechnet und in Rechnung gestellt werden. Dies betrifft insbesondere solche Aufwendungen, die über das Maß der üblichen Nutzung hinausgehen.

§ 6 – Entgeltrückerstattung

Werden die in Anlage 1 genannten Sportstätten und Bäder bzw. Teilbereiche dieser Einrichtungen nach Entrichtung eines Entgeltes nur teilweise benutzt, so besteht kein Anspruch auf Entgeltrückerstattung. Auch bei Verlust erworbener Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Die Entgelte sind auch zu entrichten, wenn die Sportstätten und Bäder bzw. Teilbereiche dieser Einrichtungen aus einem von den Benutzern zu vertretenden Grund nicht genutzt werden können.

§ 7 – Befreiung von Benutzungsentgelten

- (1) Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr haben in Begleitung einer erwachsenen Person freien Zutritt zu den Sportstätten und Bädern während der im Nutzungsvertrag zugewiesenen Zeiten bzw. im Rahmen der für die Öffentlichkeit festgelegten Nutzungszeiten.
- (2) Bei Mehrlingsgeburten wird beim Baby-Schwimmkurs, Wassergewöhnungskurs nur die Gebühr für ein Kind erhoben. Die entsprechenden Geschwisterkinder dieser Mehrlingsgeburt sowie deren Begleitpersonen nehmen kostenfrei an dem Kurs teil.
- (3) Für Magdeburger Schulen ist die Benutzung der in Anlage 1 aufgeführten Sportstätten bzw. Teilbereiche der Einrichtungen im Rahmen des obligatorischen Sportunterrichtes entgeltfrei.

- (4) Die Benutzung der in der Anlage 1 aufgeführten Sportstätten und Bäder bzw. Teilbereiche dieser Einrichtungen ist für Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit einem amtlichen Ausweis, soweit die Begleitung nach Art der Behinderung erforderlich ist, entgeltfrei.
- (5) Bei der Nutzung von Kinder- und Jugendgruppen in den Bädern ist beim Kauf einer 10-er Karte zusätzlich die Aufsichts- bzw. Begleitperson der Gruppe entgeltbefreit.
- (6) Die Benutzung der in Anlage 1 aufgeführten Sportstätten bzw. Teilbereiche dieser Einrichtungen ist bei ausschließlich sportlicher Betätigung zu Übungs-, Trainings- und Wettkampfwegen, bei denen keine Eintrittsgelder erhoben werden, entgeltfrei:
 - a. auf Antrag für als gemeinnützig anerkannte Sportvereine, die dem Landes-sportbund Sachsen-Anhalt e. V. angehören und im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg ansässig sind, entsprechend den in der Sportförderungsrichtlinien der Landeshauptstadt Magdeburg in Pkt. VI.1.1 und VI.1.2 getroffenen Regelungen,
 - b. auf Antrag für im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg ansässige und als gemeinnützig anerkannte Sportgruppen von Behindertenorganisationen und –einrichtungen sowie für Sporthallen, –räume und –platzanlagen für Kinder- und Jugendsportgruppen von freien Trägern der Jugendarbeit soweit kein gesetzlicher Förderanspruch besteht in Begleitung eines Gruppenleiters mit Übungsleiterlizenz, Lehrlizenz des DRLG oder der Wasserwacht oder vergleichbarer Lehrbefähigung entsprechend den in der Sportförderungsrichtlinien der Landeshauptstadt Magdeburg in Pkt. VI. 1.1 und VI.1.2 getroffenen Regelungen
- (7) Bei besonderem öffentlichem Interesse kann durch den Oberbürgermeister im Rahmen einer Einzelentscheidung auf Antrag das Entgelt erlassen werden.

§ 8 – Entgeltermäßigungen und Sondervereinbarungen

- (1) Bei der Nutzung der kommunalen Bäder bzw. Teilbereiche dieser Einrichtungen entrichten als Einzelpersonen ein ermäßigtes Entgelt lt. Entgelttarif A der Anlage 2 „Ermäßigte Entgelte nach § 8 (1)“:
 - a. Kinder, Schüler und Auszubildende bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
 - b. anerkannte Schwerbehinderte (Begleitperson entsprechend § 7 Abs. 3),
- (2) Bei der Nutzung der kommunalen Bäder bzw. Teilbereiche dieser Einrichtungen entrichten als Einzelpersonen ein ermäßigtes Entgelt lt. Entgelttarif A der Anlage 2 „Ermäßigte Entgelte nach § 8 (2)“:
 - a. Schüler über 18 Jahre
 - b. Studenten
 - c. Auszubildende über 18 Jahre
 - d. Rentner sowie Pensionäre
 - e. Freiwillige des Bundesfreiwilligendienstes
- (3) Bei der Nutzung der kommunalen Bäder bzw. Teilbereiche dieser Einrichtungen entrichten abweichend von den Einzelpersonenentgelten beim Erwerb einer Familienkarte ein ermäßigtes Entgelt lt. Entgelttarif A der Anlage 2 „Ermäßigte Entgelte nach § 8 (3)“: 5 Personen (max. 2 Erwachsene und 3 zur Familie gehörende Kinder; für jedes weitere Kind 0,50 €)

Die Altersgrenze für Kinder bestimmt sich nach § 8 Abs. 1. Die Nutzungszeiten folgen aus der Anlage 2.

- (4) Bei der Nutzung der kommunalen Bäder bzw. Teilbereiche dieser Einrichtungen entrichten Einzelpersonen ein ermäßigtes Entgelt lt. Entgelttarif A der Anlage 2 „Ermäßigte Entgelte nach § 8 (4)“: Personen, die im Besitz eines „Magdeburg-Passes“ sind.
- (5) Durch eine Sondervereinbarung ist die Benutzung der in Anlage 1 aufgeführten Sportstätten bzw. Teilbereiche dieser Einrichtungen bei ausschließlich sportlicher Betätigung zu Übungs-, Trainings- und Wettkampfwegen, bei denen keine Eintrittsgelder erhoben werden, entgeltermäßig:
- a. auf Antrag für als gemeinnützig anerkannten Sportgruppen, die die Bedingungen des § 7 (5), nicht erfüllen,
 - b. auf Antrag für nicht vereinsgebundene Kinder- und Jugendgruppen in Begleitung eines Gruppenleiters mit Übungsleiterlizenz oder Lehrschein der DLRG bzw. Wasserwacht oder vergleichbarer Lehrbefähigung,
 - c. auf Antrag für Sportgruppen der freiwilligen Wohlfahrtsverbände, Seniorengemeinschaften sowie anderer Einrichtungen, soweit sie keinen gesetzlichen Förderanspruch haben und als gemeinnützig anerkannt sind,
 - d. auf Antrag für Sportwettkämpfe von gemeinnützig anerkannten Bundes- und Landesverbänden.

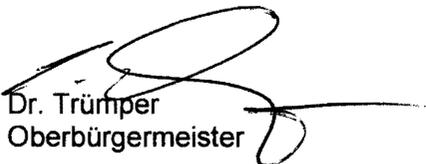
Regelungen zu Betriebskostenanteilen werden in der Sportförderungsrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung getroffen.

- (6) Ermäßigte Entgelte werden grundsätzlich nur nach Vorlage gültiger Nachweise bzw. Dokumente gewährt.
- (7) Bei besonderem öffentlichem Interesse kann durch den Oberbürgermeister im Rahmen einer Einzelentscheidung auf Antrag das Entgelt ermäßigt werden.
- (8) Bei Sport- und sonstigen Veranstaltungen in den öffentlichen Einrichtungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben bzw. Einnahmen erzielt werden, kann im Rahmen von Einzelfallprüfungen ein Aufschlag von bis zu 100 % auf die Entgeltsätze erhoben und/oder eine umsatzabhängige Beteiligung an den Gesamteinnahmen erfolgen.

§ 9 – In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am 01.02.2013 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Magdeburg vom 16.12.2004 sowie deren 1. Änderung vom 21.02.2005 und 2. Änderung vom 18.04.2007 und 3. Änderung vom 22.09.2011 außer Kraft.

Magdeburg, den 11.02.2013


Dr. Trümper
Oberbürgermeister



Anlagen

Anlage 1
Anlage 2

Sportstätten und Bäder der Landeshauptstadt Magdeburg
Entgelttarif A „Bäder und Schwimmhallen im Rahmen vertraglich zugewiesener Zeiten lt. Belegungsplan“ und Entgelttarif B „Sportplatzanlagen, Turn- und Sporthallen“

Anlage 1

Sportstätten der Landeshauptstadt Magdeburg

1. Schwimmhallen im Rahmen vertraglich zugewiesener Zeiten lt. Belegungsplan (Schul-, Vereinssport, sonstige sportliche Nutzung)

Elbe-Schwimmhalle
Schwimmhalle Diesdorf
Schwimmhalle Olvenstedt
Schwimmhalle Nord

2. Sportplatzanlagen

Rasenplätze
Großfeldplätze über 800 m²
Kleinfeldplätze unter 800 m²

3. Turn- und Sporthallen

Hermann-Giesler-Halle
Sporthallen über 450 m²
Sporthallen unter 450 m²
Krafträume und Gymnastikräume

Bäder der Landeshauptstadt Magdeburg

1. Schwimmhallen im Rahmen des öffentlichen Badebetriebs

Elbe-Schwimmhalle
Schwimmhalle Diesdorf
Schwimmhalle Olvenstedt
Schwimmhalle Nord

2. Freibäder

Erich-Rademacher-Bad
Freibad Carl Miller
Freibad Süd

3. Strandbäder

Strandbad Neustädter See
Strandbad Barleber See

Anlage 2

Entgelttarif Teil A – Bäder und Schwimmhallen im Rahmen vertraglich zugewiesener Zeiten lt. Belegungsplan

In den nachfolgend aufgeführten Entgelten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten, soweit eine Verpflichtung zur Zahlung der Mehrwertsteuer besteht.

1. HALLENBÄDER (SCHWIMMHALLEN)

Nutzung der Schwimmbecken

	Ohne Ermäßigung pro angefangene Stunde	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (5) pro angefangene Stunde
25 m Bad ohne Sauna (Schwimmhalle Nord, Schwimmhalle Olvenstedt)	135,00 €	50,00 €
davon 1 Bahn oder Lehrschwimmerbecken	25,00 €	10,00 €
50 m Bad ohne Sauna (Elbe-Schwimmhalle, Schwimmhalle Diesdorf)	240,00 €	180,00 €
davon 1 Bahn oder Lehrschwimmerbecken	45,00 €	22,50 €

Nutzung für das öffentliche Baden

Schwimmhalle Nord, Schwimmhalle Olvenstedt

	ohne Ermäßigung	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (1)	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (2)	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (3)	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (4)
		Kinder, Schüler und Auszubilden- de bis 18 Jahre, Schwerbehinderte	Schüler und Auszubildende über 18 Jahre, Rentner und Pensionäre, Studenten, Freiwillige d. BFD	Familienkarte (5 Personen, max. 2 Er- wachsene und 3 zur Familie gehörenden Kinder; jedes weitere Kind 0,50 €)	Magdeburg- Pass
pro Person (1 Stunde)	2,50 €	1,00 €	2,00 €		1,00 €
Nachlöse (jede weitere begonnene ½ Stunde)	1,00 €	0,50 €	1,00 €	3,00 € (für die ganze Familie)	0,50 €
10er Karte (10 x 1 Stunde)	22,50 €	9,00 €	18,00 €		9,00 €
Familienkarte (2 Stunden)				9,00 €	
Jahreskarte (personengebunden nutzbar in allen Hallen-, Strand- und Freibädern; auch über Abo-Vertrag erhältlich)	200,00 €	100,00 €	150,00 €		100,00 €

Elbe-Schwimmhalle, Schwimmhalle Diesdorf

	ohne Ermäßigung	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (1)	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (2)	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (3)	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (4)
		Kinder, Schüler und Auszubildende bis 18 Jahre, Schwerbehinderte	Schüler und Auszubildende über 18 Jahre, Rentner und Pensionäre, Studenten, Freiwillige d. BFD	Familienkarte (5 Personen, max. 2 Erwachsene und 3 zur Familie gehörenden Kinder; jedes weitere Kind 0,50 €)	Magdeburg-Pass
pro Person (1 Stunde)	3,00 €	1,50 €	2,50 €		1,50 €
Nachlöse (jede weitere begonnene ½ Stunde)	1,00 €	0,50 €	1,00 €	3,00 € (für die ganze Familie)	0,50 €
10er Karte (10 x 1 Stunde)	27,00 €	13,50 €	22,50 €		13,50 €
Familienkarte (2 Stunden)				10,00 €	
Jahreskarte (personengebunden nutzbar in allen Hallen-, Strand- und Freibädern; auch über Abo-Vertrag erhältlich)	200,00 €	100,00 €	150,00 €		100,00 €

Nutzung der Sauna inkl. Schwimmbecken, sofern öffentliches Baden zeitgleich stattfindet

Alle vier kommunalen Schwimmhallen

	ohne Ermäßigung	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (1)	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (2)	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (4)
		Kinder, Schüler und Auszubildende bis 18 Jahre, Schwerbehinderte	Schüler und Auszubildende über 18 Jahre, Rentner und Pensionäre, Studenten, Freiwillige d. BFD	Magdeburg-Pass
pro Person (2 Stunden)	7,00 €	4,00 €	4,50 €	4,00 €
Nachlöse (jede weitere begonnene ½ Stunde)	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €
10er Karte (10 x 2 Stunden)	63,00 €	36,00 €	40,50 €	36,00 €

2. NUTZUNG STRAND- UND FREIBÄDER

Carl-Miller-Freibad, Freibad Süd, Strandbad Neustädter See, Strandbad Barleber See, Erich-Rademacher-Freibad

	ohne Ermäßigung	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (1)	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (2)	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (3)	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (4)
		Kinder, Schüler und Auszubildende bis 18 Jahre, Schwerbehinderte	Schüler und Auszubildende über 18 Jahre, Rentner und Pensionäre, Studenten, Freiwillige d. BFD	Familienkarte (5 Personen, max. 2 Erwachsene und 3 zur Familie gehörenden Kinder; jedes weitere Kind 0,50 €)	Magdeburger-Pass
Tageskarte	3,50 €	1,50 €	2,50 €		1,50 €
Feierabendticket (Mo-Fr ab 17.00 Uhr)	2,00 €	1,00 €	1,50 €		1,00 €
10er Karte (9x bezahlen, 10x baden)	31,50 €	13,50 €	22,50 €		13,50 €
Familien-Tageskarte				7,00 €	
Saisonkarte (personengebunden nutzbar für alle Strand- und Freibäder; auch über Abo-Vertrag erhältlich)	70,00 €	30,00 €	50,00 €		30,00 €

3. STRANDBADBENUTZUNG DURCH NUTZER DES CAMPINGPLATZES BARLEBER SEE

	ohne Ermäßigung	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (1)	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (2)	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (4)
		Kinder, Schüler und Auszubildende bis 18 Jahre, Schwerbehinderte,	Schüler und Auszubildende über 18 Jahre, Rentner und Pensionäre, Studenten, Freiwillige d. BFD	Magdeburger-Pass
Dauercamping-Saisonkarte pro Parzelle	70,00 €	keine Ermäßigung	keine Ermäßigung	keine Ermäßigung
Kurzzeitcamping pro Übernachtung, pro Person	2,00 €	1,00 €	1,50 €	1,00 €

4. SONSTIGE ENTGELTE

Schwimmunterricht und Fitnesskurse		
Baby-Schwimmkurs, Wassergewöhnungskurs (10 Kurseinheiten á 45 Min.)	Babys:	35,00 €
	Bei Mehrlingsgeburten wird nur Gebühr für ein Kind erhoben (Geschwisterkinder der Mehrlingsgeburt u. Begleitpersonen sind kostenfrei)	
Grundkurs (10 Unterrichtseinheiten á 45 Min.)	Kinder:	35,00 €
	Erwachsene:	60,00 €
	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (4) – MD-Pass	45,00 €
Nachlösung je Unterrichtseinheit	Kinder:	3,50 €
	Erwachsene:	4,50 €
Aquafitness oder sonstige Kurse (10 Kurseinheiten á 45 Min.)		60,00 €
Aufschlag für nicht kursge- bundene Aquafitness o. ä. je Stunde (für alle Kartenarten)	ohne Ermäßigung	2,00 €
Abnahme der Prüfung und Pass:		
Frühschwimmer	ohne Ermäßigung	1,00 €
Webabzeichen		1,00 €
Schwimmpassabnahme	mit neuem Pass	4,00 €
	mit vorhandenem Pass	2,00 €
Weitere Entgelte		
Wertsachenaufbewahrung:		1,00 €
Schlüssel-Pfand:		3,00 €
Schlüssel-Verlust:		15,00 €
Chip-Coin-Pfand oder Verlust:		5,00 €
Duschmarke (3 Min. Warmdusche im Erich-Rademacher-Bad)		0,50 €
Verleih 30 Min. Tischtennis		0,50 €
1 Tag Sonnenschirm (mit Ständer)		1,50 €
1 Tag Liege		2,50 €
Pfand Sonnenschirm/Liege		2,00 €
Abstellentgelt pro Tag pro Fahrzeug: Auto		2,00 €
Abstellentgelt pro Tag pro Fahrzeug: Krad		1,00 €
Händlerstand pro Tag		15,00 €

Entgelttarif Teil B – Sportplatzanlagen, Turn- und Sporthallen

In den nachfolgend aufgeführten Entgelten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten, soweit eine Verpflichtung zur Zahlung der Mehrwertsteuer besteht.

1. SPORTPLATZANLAGEN

	Wochentage		Wochenende	
	Entgelt pro angefangene Stunde	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (5) pro angefangene Stunde	Entgelt pro angefangene Stunde	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (5) pro angefangene Stunde
Rasenplatz	35,00 €	17,50 €	45,00 €	22,50 €
Großfeldplatz über 800 m ²	22,00 €	11,00 €	35,00 €	17,50 €
Kleinfeldplatz unter 800 m ²	16,00 €	8,00 €	20,00 €	10,00 €

2. TURN- UND SPORTHALLEN

	Wochentage		Wochenende	
	Entgelt pro angefangene Stunde	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (5) pro angefangene Stunde	Entgelt pro angefangene Stunde	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (5) pro angefangene Stunde
H.-Gieseler-Halle	120,00 €	60,00 €	150,00 €	80,00 €
Sporthalle über 450 m ²	35,00 €	17,50 €	45,00 €	22,50 €
Sporthalle unter 450 m ²	22,00 €	11,00 €	35,00 €	17,50 €
Gymnastik- und Kraftraum	16,00 €	8,00 €	20,00 €	10,00 €

Veröffentlichungsanordnung

1. Vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Hiermit ordne ich gemäß § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06.2002 in der jeweils geltenden Fassung die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der "Entgeltordnung für die Benutzung kommunaler Sportstätten und Bäder" gemäß Anlage 2 zum 01.02.2013.

Dem Stadtrat wird bis zum Mai 2014 eine Gegenüberstellung und Bewertung vergleichbarer Nutzerzahlen (unter Berücksichtigung etwa vergleichbarer Wetterverhältnisse usw.) der bisherigen Entgeltordnung (vom 01.01.2005) und der künftigen Entgeltordnung (ab 01.02.2013) bezogen auf einen Zeitraum von einem Jahr vorgelegt.

Magdeburg, den 11.02.2013


Dr. Trümper
Oberbürgermeister

